

Abstimmung

12. Februar 2017

kantonschwyz 

Erläuterungen

-
1. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»
 2. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»
-

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Erläuterungen	5 – 14
1. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»	5
1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	5
1.2 Früheres und geltendes Recht	6
1.3 Die Volksinitiative im Wortlaut	6
1.4 Die Argumente des Regierungsrates	7
1.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut	8
2. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»	10
2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	10
2.2 Aktuelle Steuerbelastung unterer Einkommen	11
2.3 Die Volksinitiative im Wortlaut	11
2.4 Die Argumente des Regierungsrates	12
2.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut	14

Abstimmung vom 12. Februar 2017

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 12. Februar 2017 zwei kantonale Vorlagen:

Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»

Die Initiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung» verlangt eine höhere Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Anstatt im Umfang von 50% sollen sie neu zu 60% besteuert werden.

Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»

Die Initiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung» verlangt, die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende auf mindestens 12'000 Franken anzuheben und jene der übrigen Steuerzahlenden entsprechend anzupassen. Dabei dürfen die tiefen und mittleren steuerbaren Einkommen nicht stärker besteuert werden.

Schwyz, im Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Othmar Reichmuth

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

1. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»

1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Am 24. April 2015 hat ein Initiativkomitee der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SP) die Initiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung» eingereicht. Die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verfasste Initiative verlangt eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes (StG). Danach sollen Dividenden und weitere Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften neu im Umfang von 60% statt wie bisher zu 50% besteuert werden.

Die Initianten wollen mit der höheren Besteuerung von Dividenden eine insgesamt gerechtere und eine der Finanzkraft des Kantons Schwyz angepasste Steuerbelastung bei Unternehmen und natürlichen Personen erreichen. Für Unternehmer soll die Auszahlung hoher Dividenden an Stelle eines höheren Lohnes, was gleichzeitig bei den Sozialwerken zu tieferen Einnahmen führt, unattraktiv werden. Mit den höheren Einnahmen aus der Dividendenbesteuerung soll zudem die durch die Dividenden ausgelöste Belastung beim Nationalen Finanzausgleich (NFA) gedeckt werden.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2016 die Initiative beraten und als gültig erklärt. Er empfiehlt mit 15 zu 80 Stimmen – entsprechend dem Antrag des Regierungsrates – die Initiative abzulehnen.

Der Regierungsrat und die grosse Mehrheit des Kantonsrates sind der Überzeugung, dass mit der Steuergesetzteilrevision vom 21. Mai 2014 die Anliegen der Initiative bereits erfüllt sind. Damals wurde die Besteuerung zu 25% des ordentlichen Steuersatzes durch eine Besteuerung im Umfang von 50% ersetzt. Eine weitere Erhöhung der Dividendenbesteuerung erscheint derzeit, insbesondere mit Blick auf die Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Steuerumfeld, nicht ratsam.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung» annehmen?

1.2 Früheres und geltendes Recht

Bis Ende 2014 wurden Dividenden im Kanton Schwyz nach dem Teilsatzverfahren, das heisst zu einem reduzierten Steuersatz von 25%, besteuert. Privilegiert besteuert wurden ausschliesslich Dividenden, sofern der Dividendenempfänger eine Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft von mindestens 5% besass.

Mit der Steuergesetzteilrevision vom 21. Mai 2014 wurde neben einem Systemwechsel vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren (Reduktion der Bemessungsgrundlage) eine Erhöhung der Besteuerung auf 50% vorgenommen. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Dividendenbesteuerung auf weitere Beteiligungserträge (Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile) ausgedehnt. Die neue Regelung gilt für Beteiligungserträge des Geschäfts- und Privatvermögens, sofern die Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beträgt. Damit stimmt das kantonale Recht mit den bundesrechtlichen Vorgaben überein.

1.3 Die Volksinitiative im Wortlaut

Kantonale Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»

Das Steuergesetz (SRSZ 172.200) wird wie folgt geändert:

§ 20b Abs. 1

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21 Abs. 1a

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 36 Abs. 3

wird aufgehoben

Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

1.4 Die Argumente des Regierungsrates

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum geltenden Recht

Ziel der reduzierten Dividendenbesteuerung ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gewinnen juristischer Personen. Diese entsteht dadurch, dass Unternehmensgewinne zuerst bei der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und danach bei der Gewinnausschüttung an den Anteilshaber (Aktionär) mit der Einkommenssteuer ein weiteres Mal belastet werden. Die Initianten stellen die Berechtigung der privilegierten Besteuerung von Beteiligungserträgen im Grundsatz nicht infrage. Auch stimmt der im Initiativtext umschriebene Anwendungsbereich der privilegierten Besteuerung mit dem geltenden Recht überein. Der Unterschied zum geltenden Recht liegt einzig darin, dass die Initiative eine Erhöhung der Besteuerung von derzeit 50% auf 60% vorsieht. Unbestritten ist zudem, dass eine reduzierte Besteuerung im Umfang von 50% gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfassungsrechtlich zulässig ist.

Interkantonale Wettbewerbsfähigkeit

Zahlreiche umliegende Kantone (LU, OW, SG, ZH und ZG) sehen ebenfalls eine Dividendenbesteuerung im Umfang von 50% vor. In anderen Kantonen (AG und UR) beträgt sie sogar nur 40%. Die von den Initianten verlangte Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60% würde für den Kanton Schwyz demnach im gegenwärtigen steuerlichen Umfeld zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. Für den Zuzug und den Verbleib von Unternehmern ist eine attraktive Besteuerung der Beteiligungserträge ein wichtiger Faktor. Damit verbunden ist auch der Erhalt von Arbeitsplätzen, was sich wiederum in höheren Steuereinnahmen bei den Arbeitnehmenden auswirkt.

Sollten sich in Zukunft die steuerlichen Rahmenbedingungen ändern, kann die Diskussion über die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wieder aufgenommen

werden. Dies könnte bereits im laufenden Jahr der Fall sein, wenn die eidgenössische Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen werden sollte. Dann wird den Kantonen die Einführung der sogenannten zinsbereinigten Gewinnsteuer offen stehen, was den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, einen steuerlichen Abzug für die Verzinsung auf einem Teil des Eigenkapitals (sog. Sicherheitseigenkapital) geltend zu machen. Bundesrechtliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein Kanton die Dividenden zu mindestens 60% besteuert. Der Regierungsrat erachtet es indessen als verfehlt, die Dividendenbesteuerung bereits jetzt und im Alleingang zu erhöhen und damit eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den umliegenden Kantonen in Kauf zu nehmen.

Einnahmen aus Dividendenbesteuerung übersteigen NFA-Beitrag

Es wird zudem argumentiert, dass die Dividendenbesteuerung zu einem Negativegeschäft im Hinblick auf den kantonalen Beitrag an den NFA führe (negative Grenzmarke). Bereits im Januar 2013 hat das Finanzdepartement die Universität St. Gallen beauftragt, die Auswirkungen der reduzierten Dividendenbesteuerung auf die NFA-Beitragslast des Kantons Schwyz zu untersuchen. Das Gutachten der Universität St. Gallen kam zum Schluss, dass die Steuereinnahmen bei einer Dividendenbesteuerung von über 40% den durch die Dividenden verursachten zusätzlichen NFA-Beitrag übersteigen (positive Grenzmarke). Mit der auf Anfang 2015 erfolgten Erhöhung der Dividendenbesteuerung wurde dieser Problematik bereits Rechnung getragen. Damals wurde die Besteuerung zu einem Viertel des ordentlichen Steuersatzes durch eine Besteuerung im Umfang von 50% ersetzt. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Finanzlage des Kantons von zahlreichen weiteren Faktoren auf der Ausgaben- und auf der Ertragsseite massgeblich beeinflusst wird und bei weitem nicht nur von der Höhe der Dividendenbesteuerung abhängt.

1.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut

Liebe Schwyzerin, lieber Schwyzer

Normale Einkommen und Gewinne aus Wertschriften werden im Kanton Schwyz voll besteuert. Nur Grossaktionärinnen und Grossaktionäre, die mehr als 10% an einem Unternehmen besitzen, erhalten im Kanton Schwyz einen Steuerrabatt von 50%. Das ist ungerecht!

Erläuterungen

Von diesem Rabatt auf Dividendeneinkommen profitieren lediglich rund 2000 Personen mit meist sehr hohen Einkommen. Sie nehmen jedes Jahr insgesamt über eine Milliarde (!) Franken Einkommen aus Dividenden ein.

Diese so genannt privilegierte Dividendenbesteuerung hat ein riesiges Loch in die Schwyzer Staatskasse gerissen. Wegen diesen Dividendeneinkommen müssen wir noch mehr Geld in den nationalen Finanzausgleich einbezahlen. Unser gesamtes angespartes Eigenkapital von über 600 Millionen Franken ist innert weniger Jahre aufgebraucht worden. Und obwohl die Steuern für uns alle erhöht wurden, macht der Kanton Schwyz immer noch Schulden. So kann es nicht weitergehen!

Die Initiative reduziert den Dividendenrabatt von 50% auf 40%. Das bringt uns zusätzliche Steuereinnahmen von 10–15 Millionen Franken. Dieses Geld hilft uns, das Loch in unserer Kantonskasse zu stopfen. Ausserdem können wir damit die heute zu hohen Steuern für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen senken.

Mit 40% ist der Rabatt in Zukunft gleich hoch wie beim Bund und wie bei zahlreichen anderen Kantonen. Damit bleibt der Kanton Schwyz steuerlich weiterhin sehr attraktiv. Wir gehören immer noch zu den Kantonen mit der schweizweit tiefsten Steueraussschöpfung.

Stimmen Sie deshalb «Ja» für eine gerechte Dividendenbesteuerung!

*Für das Initiativ-Komitee
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz*

2. Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»

2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Am 24. April 2015 hat ein Initiativkomitee der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SP) die Initiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung» eingereicht. Die in der Form einer allgemeinen Anregung verfasste Initiative verlangt, die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende auf mindestens 12'000 Franken anzuhöhen und jene der übrigen Steuerzahlenden entsprechend anzupassen. Dabei dürfen die tiefen und mittleren Einkommen nicht stärker besteuert werden. Für die Berechnung der Steuereintrittsschwelle sei der Referenzrahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zugrunde zu legen.

Die Initianten wollen mit der Anhebung der Steuereintrittsschwelle tiefe Einkommen, insbesondere von Rentnern, Alleinstehenden, Familien mit Kindern, Lehrlingen und Studenten, steuerlich entlasten. Dadurch sollen die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen geringverdienenden und wohlhabenden Personen behoben, negative Arbeitsanreize beseitigt und unnötiger Verwaltungsaufwand beim Steuerbezug und Steuererlass vermieden werden.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2016 die Initiative beraten und als gültig erklärt. Er empfiehlt mit 15 zu 78 Stimmen – entsprechend dem Antrag des Regierungsrates – die Initiative abzulehnen.

Der Regierungsrat und die grosse Mehrheit des Kantonsrates sind der Überzeugung, dass eine Entlastung unterer Einkommen erst nach der Beseitigung des Kantons Haushaltsdefizits bzw. im Rahmen eines tariflichen Gesamtkonzepts mit entsprechender Gegenfinanzierung geprüft werden kann. Zudem ist es aus staatspolitischen Gründen zu begrüssen, wesentliche Teile der Steuerpflichtigen ihren Möglichkeiten entsprechend an der Finanzierung der staatlichen Leistungen zu beteiligen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung» annehmen?

Erläuterungen

2.2 Aktuelle Steuerbelastung unterer Einkommen

Die von einer natürlichen Person zu zahlende Einkommenssteuer berechnet sich aus der Summe der steuerbaren Einkünfte (z.B. Arbeitslohn), reduziert um die zulässigen Abzüge wie die Gewinnungskosten (z.B. Fahrkosten vom Wohn- zum Arbeitsort) und die Sozialabzüge (allgemeiner Abzug, Kinderabzug etc.). Die Steuerabzüge führen dazu, dass die steuerbaren Einkünfte bis zu einem gewissen Sockelbetrag im Ergebnis nicht besteuert werden. Eine Möglichkeit, die kantonalen Unterschiede in der Steuerbelastung darzustellen, besteht somit darin, die sogenannte Steuereintrittsschwelle z.B. für Bruttoarbeitslohn miteinander zu vergleichen. Nach dem von der ESTV veröffentlichten Referenzrahmen beträgt die Steuereintrittsschwelle für Bruttoarbeitslohn im Kanton Schwyz derzeit für:

– Alleinstehende	4'650 Franken
– Alleinstehende mit zwei Kindern	39'094 Franken
– Verheiratete ohne Kinder	9'220 Franken
– Verheiratete mit zwei Kindern	34'510 Franken
– Doppelverdiener-Ehepaare ohne Kinder	12'199 Franken
– Doppelverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern	37'370 Franken

Diese Werte beruhen auf gemittelten Abzügen und sind somit auf den Einzelfall nicht unmittelbar anwendbar.

2.3 Die Volksinitiative im Wortlaut

Kantonale Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»

Allgemeine Anregung

Die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende ist auf mindestens 12'000.– Franken anzuheben. Die Steuereintrittsschwelle der übrigen Steuerzahlenden ist entsprechend anzupassen. Dabei dürfen die tiefen und mittleren steuerbaren Einkommen nicht stärker besteuert werden. Für die Berechnung der Steuereintrittsschwelle liegt der Referenzrahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugrunde.

2.4 Die Argumente des Regierungsrates

Die Initianten verlangen, dass die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende auf mindestens 12'000 Franken anzuheben und jene der übrigen Steuerzahlenden entsprechend anzupassen sei.

Bei der Ausgestaltung des Steuertarifs sind die Kantone an den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebunden (Art. 127 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung). Dieser besagt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem, dass der Steuertarif bzw. die steuerliche Belastungskurve nicht sprunghaft steigen darf, sondern regelmässig verlaufen muss.

Das bedeutet zunächst, dass die aktuelle steuerliche Belastungskurve, die bei Alleinstehenden auf eine Steuereintrittsschwelle von ungefähr 5000 Franken ausgerichtet ist, nicht unverändert belassen werden dürfte, wenn die Steuereintrittsschwelle auf mindestens 12'000 Franken mehr als verdoppelt würde. Denn dadurch würde die Steuerbelastung beim Überschreiten der Steuereintrittsschwelle im Vergleich zur Nullbesteuerung unterhalb der Schwelle unverhältnismässig und sprunghaft ansteigen. Die blosse Verschiebung der Steuereintrittsschwelle ohne weitergehende Tarifmassnahmen käme somit nicht infrage.

Die Initianten verkennen nicht, dass die markante Erhöhung der Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende die Anpassung der gesamten steuerlichen Belastungskurve nach sich ziehen müsste. Deshalb fordern sie in einem zweiten Punkt, dass die tiefen und mittleren steuerbaren Einkommen deswegen nicht stärker besteuert werden dürfen. Unter Berücksichtigung der dargestellten steuerlichen Entlastung der tiefen Einkommen im Umfeld der Steuereintrittsschwelle würde die Annahme der Initiative somit im Ergebnis zu einer erheblichen Mehrbelastung der hohen Einkommen führen, was eine deutliche Einbusse an Wettbewerbsfähigkeit in diesem für die Finanzierung der staatlichen Leistungen sehr wichtigen Einkommenssegment zur Folge hätte.

Der Regierungsrat hat zudem aus finanzpolitischer Perspektive wiederholt betont, dass aus seiner Sicht eine Entlastung unterer Einkommen erst nach einer Beseitigung des Defizits im Kantonshaushalt oder im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das die Kompensation von Steuererleichterungen aufzeigt, geprüft werden kann. Der Kantonsrat teilt diese Ansicht. Die Staatsrechnung 2015 hat zwar mit einem geringen Überschuss abgeschlossen. Dieser ist jedoch im Wesentlichen auf ertragsseitige Sondereffekte (doppelte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und höhere Gewinnzuweisung der Schwyzer Kantonalbank) zurückzuführen.

Erläuterungen

Der nachhaltigen Sanierung des Kantonshaushalts muss weiterhin höchste politische Priorität eingeräumt werden. Für die noch anstehenden finanzpolitischen Steuerungsmassnahmen im Kanton Schwyz sollen auch sämtliche steuerpolitischen Optionen offengehalten werden. Deswegen wäre es falsch, sich nun bereits mit einseitigen Positionsbezügen im Voraus die Hände zu binden.

Auch aus staatspolitischen Gründen ist es fragwürdig, wesentliche Teile der Steuerpflichtigen von einem angemessenen Beitrag an die staatlichen Leistungen auszunehmen.

2.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut

Liebe Schwyzerin, lieber Schwyzer

Der Kanton Schwyz ist ein Steuerparadies für Reiche. Für Leute mit tiefen und mittleren Einkommen sind die Steuern jedoch vergleichsweise hoch. Das ist ungerecht! Mit der Initiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung» werden die Steuern für sie deshalb gezielt gesenkt.

– Bei uns im Kanton Schwyz müssen bereits Menschen, die brutto nur 4650 Franken pro Jahr verdienen, Einkommenssteuern bezahlen. Das sind weniger als 400 Franken pro Monat! Kein anderer Kanton verlangt für so tiefe Einkommen Steuern! Alle anderen innerschwyz Kantone erheben erst ab 12'000–18'000 Franken Jahreseinkommen Steuern, der Bund sogar erst ab mehr als 24'000 Franken.

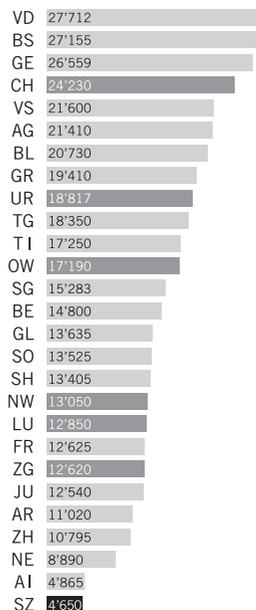
– Im Kanton Schwyz bezahlen heute also insbesondere AHV- und IV-Rentnerinnen, Alleinstehende, Alleinerziehende, Familien mit kleinen Einkommen, Lernende und Studierende übermässig Steuern.

– Mit Ihrem «Ja» zu einer gerechten Steuerentlastung erhöhen wir die so genannte Steuereintrittsschwelle auf 12'000 Franken pro Jahr. Das heisst, man muss auch im Kanton Schwyz in Zukunft erst ab 1000 Franken Einkommen pro Monat Steuern bezahlen. Dadurch werden Steuerpflichtige mit tiefen und mittleren Einkommen steuerlich entlastet. Je nach Umsetzung können zwischen 8000 und 30'000 Schwyzerinnen und Schwyzer von dieser Änderung profitieren.

– Ausserdem verringert die Initiative die Bürokratie, weil es weniger Steuererlass-, Stundungs- und Wiedererwägungsgesuche, sowie Mahn- und Betreibungsverfahren für Kleinsteinkommen geben wird.

Stimmen Sie mit «Ja» für die Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen und sagen Sie damit ja zu einem gerechteren Schwyzer Steuersystem.

Für das Initiativ-Komitee
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz



Beginn der Steuerpflicht nach Kantonen: Ab diesem jährlichen Bruttoeinkommen (in CHF) zahlen Sie Steuern. Quelle: Eidg. Steuerverwaltung 2015

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten am 12. Februar 2017 wie folgt zu stimmen:

Nein zur Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung»

Nein zur Volksinitiative «Ja zu einer gerechten Steuerentlastung»